

Solothurn, den 26. M rz 2004
g:/svvk/657150/k94/Si

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes  ber die Geoinformation (GeoIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns anl sslich der konsultativen Vernehmlassung die Gelegenheit geben, zum Entwurf des Bundesgesetzes  ber die Geoinformation Stellung zu nehmen. geosuisse, der Schweizerische Verband f r Geomatik und Landmanagement vertritt diejenigen Fachleute, die an der Herstellung und Nachf hrung, der Verifikation, der Verwaltung, der Verbreitung und der Nutzung der wichtigsten Geobasisdaten auf allen Stufen massgeblich und aufgrund von gesetzlichen Auftr gen, sei es im Bereich des Landeskartenwerks, der Amtlichen Vermessung, der Raumplanung und der Bodenverbesserungen, beteiligt sind.

geosuisse begr sst ausdr cklich die Bestrebungen, den Bereich der Geodaten auf Bundesstufe einheitlich zu regeln und die sektoriellen Teilregelungen in eine gesamtheitliche Gesetzgebung  berzuf hren, die sich auch auf Bereiche erstreckt, die bisher nicht geregelt waren und f r die bei weiterem Zuwarten ein Wildwuchs zu entstehen droht.

Dass der Entwurf in der Form eines Rahmengesetzes gestaltet wurde ist angesichts der vielen Beteiligten und Betroffenen auf allen Stufen der staatlichen Hierarchie und auch des privaten Bereiches f r geosuisse nachvollziehbar. geosuisse betrachtet aber die intensive Delegation an die Exekutiven, ohne dass die Randbedingungen klargelegt sind, als Schw che des Entwurfs. Die materiell zwar richtige, aber nicht abschliessende, Aufz hlung der zu regelnden Aspekte d rfte im momentan schwierigen Verh ltnis zwischen Bund und Kantonen, aber auch zwischen andern Beteiligten zu Misstrauen und Missverst ndnissen f hren und das angestrebte Resultat, n mlich Ordnung zu schaffen, eher gef hrden als unterst tzen.

geosuisse beantragt deshalb, die vom Bund zu regelnden Aspekte abschliessend aufzuzählen und die Kompetenz des Bundesrates auf die Ausführungsbestimmungen zu beschränken. Nach den im Rahmen der Amtlichen Vermessung vorliegenden Erfahrungen sind die Bereiche, welche zu regeln sind, klar und es ist nicht mit raschen oder unerwarteten Veränderungen zu rechnen.

Beispielsweise würden durch diesen Ansatz Formulierungen, wie in Art. 6 in etwa so lauten:

Art. 6 Geobasisdaten

¹Der Bundesrat legt die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten fest, indem er Vorschriften erlässt über:

- a. die Bezugssysteme und Bezugsrahmen;
- b. die Beschaffenheit von topografischen und geografischen Informationen;
- c. die Datenmodelle;
- d. die Darstellungsmodelle;
- e. die Qualität;
- f. den Austausch;
- g. die Aktualität und Nachführung;
- h. die räumliche Abgrenzung.

²Er legt einen nationalen Geobasisdatenkatalog fest.

³Er kann das zuständige Bundesamt oder ein Koordinationsorgan ermächtigen, verbindliche technische Normen für die Geobasisdaten zu erlassen und fachliche Empfehlungen abzugeben.

Diese Formulierungen sollte überall, verwendet werden, wo eine abschliessende Aufzählung der regelungsbereiche sinnvoll und möglich ist. Wir bitten Sie, diese Anregung bei einer allfälligen Überprüfung des Entwurfs zu berücksichtigen.

Die Gliederung des Entwurfs scheint uns zweckmässig zu sein und sie entspricht dem Umfang, in welchem der Bund gemäss der Verfassungsgrundlage überhaupt regeln kann.

geosuisse unterstützt ausdrücklich die Aufnahme der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in den Katalog der Geobasisdaten und die Führung der entsprechenden Kataster ins Gesetz. Da der Stellenwert der Eigentumsbeschränkungen juristisch ebenso gross ist, ist wie derjenige der Eigentumsgarantie, ist es, wie beim Grundbuch, eine Angelegenheit des Bundes, die Führung dieser Kataster, die dadurch charakterisiert sind, dass wohl definierte Kontroll- und Verifikationsprozeduren durchlaufen werden müssen, anzuordnen. Obwohl eine solche Forderung bei vielen Kreisen nicht auf Gegenliebe stösst, hat der Bund für die notwendige Rechtssicherheit zu sorgen, wenn er weiterhin einen geordneten Bodenmarkt und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten will.

Mit dem Instrument der Amtlichen Vermessung und dem Grundbuch hat der Bund bereits die notwendigen und langjährig bewährten Einrichtungen, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sicher und kompetent zu führen. Diese auf allen politischen Stufen gut eingeführten und verankerten Institutionen, die mit einer seit langer Zeit bewährten und international vorbildlichen Public-Private-Partnership-Lösung arbeiten, stellen seit über hundert Jahren die, mittlerweile durch die Zunahme der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bedrohte, Rechtssicherheit des Privateigentums sicher und sind in der Lage, einen erweiterten Kataster zu führen. geosuisse stellt fest, dass es ihre Mitglieder und deren Mitarbeiter in den verschiedenen Organisationen sind, welche für eine solche langfristige Aufgabe das nötige Verständnis und die Erfahrungen haben und

auch entsprechend ausgebildet und erzogen sind. geosuisse ist auch bereit, sich in der Weiterbildung von Fachleuten für einen erweiterten Kataster zu engagieren.

Nicht zu vergessen ist, dass die Zeit für die Einführung eines verbesserten Katasterwesens, das die notwendige Rechtssicherheit garantieren kann, im Hinblick auf die Fertigstellung der Amtlichen Vermessung günstig ist. Es ist zu erwarten, dass die Politik sofort bereit sein wird, den Abbau der Katasterfachleute im öffentlichen Dienst zu fordern. Damit würde know-how verloren gehen, das später wieder mühsam aufgebaut werden müsste.

geosuisse hält nichts von halben, rein technischen Lösungen, wo die Grundeigentümer und die politischen Entscheidungsträger mit Daten ohne definierte Verbindlichkeit abgespeist werden. Dies führt jetzt schon und immer häufiger zu Machtmissbrauch und Willkür. Zudem kann nur eine einwandfreie, rechtssichere Dokumentation, die durch Grundpfandrechte gesicherten Hypothekarkredite, die gegenwärtig einen Wert von über 600 Mia. CHF aufweisen, zuverlässig und nachhaltig sicherstellen. Die Tagung über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen der V+D vom 19. Februar hat eindeutig gezeigt, dass die Immobilienwirtschaft sich nicht mit nicht verifizierten Daten zufriedengeben kann.

Mit der Aufnahme der Daten mit Rechtswirkung in die Geobasisdaten sind diese zudem abschliessend definiert. Die Daten der Landesvermessung, der Amtlichen Vermessung und des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bilden die Geobasisdaten, welche der Bund zu regeln hat. Alle weiteren Daten sind Geozusatzdaten, die nicht vom Bund zu regeln sind. Die mühsame und letztlich unmögliche Aufgabe der Definition der Geobasisdaten ist durch den klaren Begriff der Rechtswirksamkeit eindeutig geregelt. Diese Abgrenzung ist zudem flexibel: Definiert ein neues Gesetz rechtswirksame Daten, werden diese ohne weitere Diskussion zu Geobasisdaten.

Da ein Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unseres Erachtens in Zukunft absolut notwendig ist, bitten wir Sie, bei der allfälligen Überarbeitung des Gesetzesentwurfes, an diesem Vorschlag festzuhalten.

In dem wir uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

geosuisse

Der Präsident

Unterschrift